



# Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal

[AStA BU Wuppertal, Max-Horkheimer-Str. 15, 42119 Wuppertal](#)

## **StuPa Präsidium**

Frau Muriel-Lucie Berno

Frau Julia Schnäbelin

Herr Mike Stephan

Max – Horkheimer – Straße 15

Gebäude ME, Ebene 04

42119 Wuppertal

[stupapraes@asta.uni-wuppertal.de](mailto:stupapraes@asta.uni-wuppertal.de)

[www.stupa-wuppertal.de](http://www.stupa-wuppertal.de)

Wuppertal, 17.April 2019

## **3. ordentliche Sitzung des Studierendenparlament am 17.April 2019**

**Beginn:** 18:07 Uhr

**Ende:** 00:12 Uhr

Ort: AStA-Großraumbüro (ME.04.19)

Redeleitung: Mike Stephan

Protokoll: Muriel Berno und Julia Schnäbelin

### **Anwesende Mitglieder (StuPa):**

Mike Stephan, Muriel Berno, Yannik Düringer, Lars Büttner, Philip Cremer, Emre-Can Tan, Marteh Marie Monreal, Joshua Gottschalk, Hong Nhi Ngugen, Konstanze Wagner, Marco Peters, David Bartholomäus, Felix Wagemann, Lukas Vaupel, Julia Schnäbelin, Vanessa Warwick

### **Abwesende Mitglieder:**

Cornelis Lehmann (entschuldigt), Jonas Klein, Ivo Vuicic, Felix Prestke, Linus Prinz

### **Anwesende AStA Mitglieder:**

Sebastian Kopf, Kai Radant, Sven Bischoff

## **1. Begrüßung und Regularia**

Mike eröffnet die Sitzung um 18:07 Uhr und stellt fest, dass Frist und Formgerecht eingeladen wurde. Das StuPa ist mit 16 Mitgliedern beschlussfähig.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Begrüße und Regularia
2. Berichte aus den Gremien
3. Hochschule und Hochschulpolitik
4. Änderung der Satzung der Studierendenschaft
5. Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft
6. Änderung der Wahlordnung
7. Antrag zur Einführung einer Rahmen-Geschäftsordnung der autonomen Referate
8. Änderung der Sozialordnung
9. Anträge
10. Sonstiges und Termine

Tagesordnung wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen angenommen.

Ronan Stäudle ist zurück getreten, Lars Büttner rückt nach.

Protokoll letzte Sitzung (ja/nein/Enthaltung) (14/0/2), wurde ohne weitere Ergänzungen angenommen.

Protokolle Versammlung autonomes Referat zur Dekonstruktion ästhetischer Normen vom 15.04.2019 wird heringereicht.

## **2. Berichte aus den Gremien**

### Kuratorium der Studienstiftung

Kai: Änderung der finanziellen Situation, nur noch 5 Vollstipendien möglich.

Muriel: Verbesserung von internen Abläufen, auf Initiative der studentischen Mitglieder der Auswahlkommission aus dem letzten Jahr.

Joshua: Es können eigentlich verschiedene Personen für Kuratorium und die Auswahlkommission gewählt werden. Im Vorfeld kam es von Seiten der Universität zu Missverständnissen.

### AStA

Sven erzählt von den Veranstaltungen Uni-Putz und Bier und Spiele, die beide sehr erfolgreich waren.

Kai erläutert die 4 Überziehungen von Haushaltstiteln s.Anhang.

## **3.Hochschule und Hochschulpolitik**

Muriel berichtet von der Sitzung des Studierendenrats der Deutschen Studenten Werke (DSW). Es gab einen Workshop zum Thema Nachhaltigkeit und die Möglichkeit sich mit den anderen studentischen Vertretern auszutauschen. Die dortigen Vorschläge werden in der zukünftigen Arbeit aufgegriffen.

## **4. Änderung der Satzung der Studierendenschaft**

Ben bringt den Antrag ein.

Dennis erläutert folgende markante Punkte:

1. Vorschlag: Vertreter-System für StuPa Mitglieder
2. Einführung eines Wahlprüfungsausschuss
3. Neuaufteilung der Posten Referenten/Beauftragen im AStA
4. Autonome Referate bekommen eine Rahmen-Geschäftsordnung
5. Änderungen bei den Fachschaften

## 6. Änderung bzgl. Rechnungsprüfung

Es werden Änderungen und Vorschläge von den Parlamentarier\*Innen vorgestellt und mit dem ehemaligen Sitzungsausschuss diskutiert.

Im folgenden sind die Änderung und Stimmungsbilder zum Antrag auf Fassung einer neuen Satzung der Studierendenschaft:

### Stimmungsbild zu §24 Absatz (6) neu:

Es wird über folgende Varianten ein Stimmungsbild eingeholt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1) Keine Regelung   | 2 Stimmen |
| 2) <i>Mit der ersten Sitzung des Schlichtungsrates zu eine Anrufungsgrund beginnt ein Verfahren vor dem Schlichtungsrat.</i>  | 3 Stimmen |
| 3) <i>Mit dem Eingang eines konkreten Anrufungsgrund beim Schlichtungsrat bzw. nach Konstituierung des Schlichtungsrat zu einem konkreten Anrufungsgrund beginnt ein Verfahren vor dem Schlichtungsrat.</i> | 9 Stimmen |
| 4) Keines der Verfahren   | 2 Stimmen |

Daraus ergibt sich als als neuer Absatz (6)

*(6) Mit dem Eingang eines konkreten Anrufungsgrund beim Schlichtungsrat bzw. nach Konstituierung des Schlichtungsrat zu einem konkreten Anrufungsgrund beginnt ein Verfahren vor dem Schlichtungsrat.*

### Zu § 46 Absatz (5)

Es werden folgende Teile aus dem Absatz gestrichen:

~~(5) Alle Organe und Gremien innerhalb der Selbstverwaltung der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Sitzungen zu protokollieren. § 93 VwVfG findet entsprechend Anwendung. Zur Erleichterung der Protokollierung können von einer Sitzung eines solchen Organs oder Gremiums Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen erstellt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Einwilligung aller auf der betreffenden Sitzung anwesenden Personen. Diese Einwilligung kann von jeder solchen Person zu jeder Zeit widerrufen werden. In diesem Fall dürfen bereits erstellte Bild-, Ton- bzw. Videodateien der betreffenden Sitzung weder verwendet noch gespeichert werden.~~

### Zu §49 Absatz (5)

Es wird der komplette Absatz gestrichen.

~~(5) Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen gem. § 46 Abs. 5 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn alle betreffenden Personen gem. § 46 Abs. 5 Satz 4 ihr schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung kann von jeder solchen Person zu jeder Zeit widerrufen werden. In diesem Fall sind die betreffenden Dateien der Öffentlichkeit unzugänglich zu machen. Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von einem nicht öffentlichen Teil einer Sitzung dürfen nicht veröffentlicht werden.~~

### Stimmungsbild zu §44 Absatz (3)

*(3) Für Personen nach Absatz 1 gilt eine Karenzzeit von 6 Monaten. Sie dürfen über diesen Zeitraum vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses kein Mitglied des AStA gewesen sein. Weiterhin dürfen sie über ihr eigenes Beschäftigungsverhältnis nicht in den Organen der Studierendenschaft abstimmen.*

Folgenden Vorschlägen für die Änderung

- 1) 6 Monate
- 2) 9 Monate
- 3) 13 Monate

*Die meisten Stimmen entfielen auf Vorschlag 3).*

Geänderter Absatz (3):

*(3) Für Personen nach Absatz 1 gilt eine Karenzzeit von 13 Monaten. Sie dürfen über diesen Zeitraum vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses kein Mitglied des AStA gewesen sein. Weiterhin dürfen sie über ihr eigenes Beschäftigungsverhältnis nicht in den Organen der Studierendenschaft abstimmen.*

#### Stimmungsbild §45 Absatz Neu(6)

*(6) Mitglieder des AStA, ausgenommen Autonome Referent\*en\*innen dürfen nicht zugleich Mitglied in dem Wahl- oder Wahlprüfungsausschuss gewesen sein, der für die Wahlen zum amtierenden StuPa zuständig war.*

1) Kein neuer Absatz.

2) Absatz (6) s.o. einfügen.

*Die meisten Stimmen entfielen auf diesen Vorschlag.*

Der neue Absatz (6) wird wie oben entsprechend eingefügt.

#### Stimmungsbild zu §2 Absatz (3)

*(3) Die Studierendenschaft tritt (\*) für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines\*ihres Geschlechts, seiner\*ihrer Abstammung, seiner\*ihrer Staatsangehörigkeit, seiner\*ihrer Herkunft, seiner\*ihrer Sprache, (\*\*) seiner\*ihrer Kommunikationsformen, seiner\*ihrer sexuellen Identität, seiner\*ihrer Behinderung, seiner\*ihrer chronischen Erkrankung, seines\*ihres Glaubens, seiner\*ihrer religiösen Anschauungen, seiner\*ihrer politischen Anschauungen, seines\*ihres Aussehens, seines\*ihres Körpergewichts, seines\*ihres sonstigen Erscheinungsbildes, seiner\*ihres familiärer Situation oder seiner\*ihres sozialen Situation benachteiligt werden.*

I. Folgender Vorschläge:

1) Für (\*) einfügen „im Rahmen ihrer Aufgaben“.

2) Nichts einfügen.

*Die meisten Stimmen entfielen auf dieses Vorschlag.*

II. Folgender Vorschlag:

1) So lassen wie es ist.

2) Wir streichen in (\*\*) „seiner\*ihrer Kommunikationsformen“.

*Die meisten Stimmen entfielen auf dieses Vorschlag.*

Der neue Absatz lautet:

*(3) Die Studierendenschaft tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines\*ihres Geschlechts, seiner\*ihrer Abstammung, seiner\*ihrer Staatsangehörigkeit, seiner\*ihrer Herkunft, seiner\*ihrer Sprache, seiner\*ihrer sexuellen Identität, seiner\*ihrer Behinderung, seiner\*ihrer chronischen Erkrankung, seines\*ihres Glaubens, seiner\*ihrer religiösen Anschauungen, seiner\*ihrer politischen Anschauungen, seines\*ihres Aussehens, seines\*ihres Körpergewichts, seines\*ihres sonstigen Erscheinungsbildes, seiner\*ihres familiärer Situation oder seiner\*ihres sozialen Situation benachteiligt werden.*

#### §3 (2) an §2 (3) angleichen

#### Zu §3 Absatz (4)

*(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe 670 Euro nicht überschreiten.*

Stattdessen wird eingefügt:

*Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person die Höhe des Bafög-Höchstsatzes inklusive Versicherungspauschale nicht überschreiten.*

Der neue Absatz lautet:

*(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person die Höhe des Bafög-Höchstsatzes inklusive Versicherungspauschale nicht überschreiten.*

#### Zu §6 Absatz (2)

Es wird ergänzt zu:

*(2) Näheres zur Wahl des StuPa und zu Stellvertretung von dessen Mitgliedern regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.*

*Vanessa Warwick verlässt die Sitzung um 20:19 Uhr.*

Die anderen Änderungen die von Stephan Oltmanns eingereicht wurden, sind übernommen worden.

Ein Stimmungsbild ergab 15 Stimmen für die abgestimmten Änderungen, keine Enthaltungen und Gegenstimmen.

*Emre verlässt die Sitzung gegen 20:50 Uhr.*

#### **5. Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft**

Antrag wird von Ben eingebracht und die einzelnen Punkte werden erläutert.

Eine kurze Diskussion im Plenum folgt.

Abstimmung über den Antrag: 13 Ja Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen. (Julia war nicht im Raum)

#### **6. Änderung der Wahlordnung**

Antrag wird vom Antragssteller eingebracht.

Im Plenum wird über den Antrag gesprochen. Es wird ausführlich über den Punkt §36 (1) diskutiert und alle Unklarheiten beim Verständnis geklärt.

#### Zu §36 Absatz (1)

*(1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine finanzielle Unterstützung von höchstens 50 Euro für die Anfertigung von Druckerzeugnissen und die Anschaffung von Werbematerialien.*

Es wurde vom Antragsteller übernommen in (\*) „höchstens“ zu streichen.

Der neue Absatz ist nun:

*(1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine finanzielle Unterstützung von 50 Euro für die Anfertigung von Druckerzeugnissen und die Anschaffung von Werbematerialien.*

#### Zu §35a Absatz (6)

*(6) Die Wahllisten bleiben bei einem Wahlabbruch unverändert. Die Wahlvorschläge nach § 10 behalten ihre Gültigkeit (\*) bei und sind nicht noch einmal einzureichen. Selbiges gilt für die Erstellung des Wählerverzeichnisses nach § 8. Die Wahlzeitung nach § 7, die für die abgebrochene Wahl verwendet wurde, wird unverändert für die Wiederholung der Wahl übernommen. § 7 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.*

Es wird eingefügt in (\*): „solange sie nicht zum Abbruch der Wahl geführt haben“.  
Der neue Absatz lautet:

*(6) Die Wahllisten bleiben bei einem Wahlabbruch unverändert. Die Wahlvorschläge nach § 10 behalten ihre Gültigkeit solange sie nicht zum Abbruch der Wahl geführt haben bei und sind nicht noch einmal einzureichen. Selbiges gilt für die Erstellung des Wählerverzeichnisses nach § 8. Die Wahlzeitung nach § 7, die für die abgebrochene Wahl verwendet wurde, wird unverändert für die Wiederholung der Wahl übernommen. § 7 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.*

#### Zu §35 Absatz (5)

*(5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft (\*\*) angeordnet (\*), scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses bzw. des Schlichtungsrates unanfechtbar, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.*

Es wird „angeordnet“ ersetzt durch „festgestellt“ s. (\*).  
Nach „Fachschaft“ fügen wir ein „gemäß §9 SdS“ s. (\*\*).

Der neue Absatz lautet:

*(5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft gemäß §9 SdS festgestellt, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses bzw. des Schlichtungsrates unanfechtbar, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.*

#### Zu §5a Absatz (2)

*(2) Der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben Mitgliedern (\*). Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und mindestens eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.*

Die Mehrheit spricht sich für die Änderung aus, die Anzahl der Mitglieder auf 5-7 festzulegen. (\*)

Der neue Absatz lautet:

*(2) Der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft besteht aus fünf-sieben Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und mindestens eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.*

#### Zu §35a Absatz (2)

*(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erfolgen. In der Wahlwoche darf zusätzlich zur Textform auch mündlich oder telefonisch zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses (\*) über den Termin der Sitzung in Kenntnis gesetzt wird.*

Es wird ergänzt in (\*) „und Wahlausschusses“.

Der neue Absatz lautet:

*(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erfolgen. In der Wahlwoche darf zusätzlich zur Textform auch mündlich oder telefonisch zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses und Wahlausschusses über den Termin der Sitzung in Kenntnis gesetzt wird.*

#### Zu §4 Absatz (8)

*(8) Die Mitglieder des StuPa können jeweils durch eine Stellvertreter\*in vertreten werden. Diese\*r muss auf derselben Wahlliste wie das zu vertretende Mitglied aufgeführt sein und mindestens eine Stimme bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten haben. Der\*Die Listenführer\*in gem. § 10 Abs. 3 teilt der\*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses –nach der erfolgten Konstituierung des StuPa dem StuPa-Präsidium –unverzüglich mit, welche Stellvertreter\*innen jeweils die einzelnen Mitglieder vertreten. Soweit die Zahl der aus einer Wahlliste angezeigten Stellvertreter\*innen die Zahl der als ordentliche Mitglieder aus dieser Liste in das StuPa Gewählten nicht unterschreitet, ist es nicht zulässig, für mehrere Mitglieder ein und dasselbe Ersatzmitglied als Stellvertreter\*in zu bestellen.*

Vom Antragssteller übernommener Änderungsantrag von Joshua und Konstanze.

Änderungsantrag:

*Streiche ab „Der\*Die Listenführer\*in...“ bis „...vertreten“ und es wird ersetzt durch „Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments entschuldigt, kann es bei der Abmeldung nach Geschäftsordnung der Studierendenschaft die Stellvertreter\*in bestimmen die\*der es bei dieser Sitzung vertritt.“*

Absatz (8) nach Änderungsantrag.

*(8) Die Mitglieder des StuPa können jeweils durch eine Stellvertreter\*in vertreten werden. Diese\*r muss auf derselben Wahlliste wie das zu vertretende Mitglied aufgeführt sein und mindestens eine Stimme bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten haben. Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments entschuldigt, kann es bei der Abmeldung nach Geschäftsordnung der Studierendenschaft die Stellvertreter\*in bestimmen die\*der es bei dieser Sitzung vertritt. Soweit die Zahl der aus einer Wahlliste angezeigten Stellvertreter\*innen die Zahl der als ordentliche Mitglieder aus dieser Liste in das StuPa Gewählten nicht unterschreitet, ist es nicht zulässig, für mehrere Mitglieder ein und dasselbe Ersatzmitglied als Stellvertreter\*in zu bestellen.*

Hong- Nhi hat die Sitzung gegen 22:40 Uhr verlassen.

#### Zu §7 Absatz (2)

*(2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.*

Änderungsantrag von Kai:

Streiche „Zentel der eingeschriebenen“ und ersetze durch „1/25 der wahlberechtigten“.

Die Mehrheit der Parlamentarier\*Innen spricht sich für den Antrag aus.

Der neue Absatz lautet nun:

*(2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem 1/25 der wahlberechtigten Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.*

#### Zu §1 Absatz (3)

Es wird neu eingefügt:

*(3) Diese Wahlordnung gilt nur für Fachschaften, die ihre Wahlen gemeinsam mit anderen Fachschaften oder/und zu den Wahlen des Studierendenparlaments organisieren und durchführen. Diese Möglichkeit gemäß Absatz 3 ist in der Satzung oder Wahlordnung der Fachschaft zu regeln.*

#### Zu §1 Absatz (1)

Es wird vom Antragssteller übernommen:

*(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.*

#### Zu § 13 Absatz (2)

*(2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden. Sind die Wahllokale verschiedener Fakultäten (\*) gemäß §1 Absatz 3 dieser Wahlordnung zusammengelegt, dann sind die Wahlurnen der jeweiligen Fakultäten (\*) deutlich zu kennzeichnen.*

Es soll bei (\*) „Fakultät“ durch „Fachschaften“ ersetzt werden.

Neuer Absatz (2)

*(2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden. Sind die Wahllokale verschiedener Fachschaften gemäß §1 Absatz 3 dieser Wahlordnung zusammengelegt, dann sind die Wahlurnen der jeweiligen Fachschaften deutlich zu kennzeichnen.*

Zu §7 Absatz (2) und (4) neu

*(2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem 1/25 der wahlberechtigten Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.*

Es wurde folgender Änderungsantrag von Lukas Vaupel gestellt:

*(2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage von 1/25 Stück, aus klimaneutralem Druck auf Recyclingpapier erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.*

*(4) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass die Inhalte der Wahlzeitung allen Studierenden der Universität in geeigneter Weise elektronisch zugestellt werden. Hierzu kann beispielsweise die Möglichkeit des Versands einer E-Mail an alle Studierende über die Universitätsverwaltung genutzt werden.*

Dieser Antrag wird nicht vom Antragssteller übernommen.

Stimmungsbild zum oben genannten Änderungsantrag:  
Ja/Nein/Enthaltung: 8/3/1

Nach dem Stimmungsbild übernimmt der Antragssteller

Der §7 lautet nun:

*(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren und den kandidierenden Listen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.*

*(2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage von 1/25 Stück, aus klimaneutralem Druck auf Recyclingpapier erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.*

*(3) Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. Für deren Inhalt sind die Listenverantwortlichen im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.*

*(4) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass die Inhalte der Wahlzeitung allen Studierenden der Universität in geeigneter Weise elektronisch zugestellt werden. Hierzu kann beispielsweise die Möglichkeit des Versands einer E-Mail an alle Studierende über die Universitätsverwaltung genutzt werden.*

Stimmungsbild zur Gesamtfassung: Ja/Nein/Enthaltung 12/0/0.

GO Antrag zurück in TOP4 und dort Vertagung der Beschlussfassung gestellt von Joshua. Formelle Gegenrede von Lukas (Ja/Nein/Enthaltung) (9/1/2). Der Antrag wird angenommen.

Rückkehr in TOP6.

GO Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung von Joshua in TOP6. Antrag wird angenommen.

**7. Antrag zur Einführung einer Rahmen-Geschäftsordnung der autonomen Referate**

Der Antragssteller bringt den Antrag ein.

## Zur Präambel

*Gemäß SdS § 21 (7) gilt die folgende Rahmen-Geschäftsordnung solange für ein autonomes Referat, bis es sich im Rahmen einer Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.  
Die gesetzlichen Bestimmungen, die HWVO und die Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.*

Yannick stellt den Antrag SdS und HWVO auszuschreiben, SdS= Satzung der Studierendenschaft, HWVO=Haushalts- und Wirtschaftsführung-Verordnung der Studierendenschaften. Die Änderung wird vom Antragssteller übernommen.

Die neue Präambel lautet:

*Gemäß Satzung der Studierendenschaft (SdS) § 21 (7) gilt die folgende Rahmen-Geschäftsordnung solange für ein autonomes Referat, bis es sich im Rahmen einer Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.  
Die gesetzlichen Bestimmungen, die Haushalts- und Wirtschaftsführung-Verordnung der Studierendenschaften (HWVO) und die Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.*

## Zu §5 Absatz (3)

*(3) Das autonome Referat hat eine Einladungsfrist von 3 Tagen für seine Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und sollte der Studierendenschaft bekannt gemacht werden. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten: (...)*

Änderungsantrag Yannick auf „Einladungsfrist von 5 Tage“. → Abgelehnt im Stimmungsbilder  
Änderungsantrag von Julia: „sollte“ streichen und „muss online“ einfügen bekommt im Stimmungsbild Zustimmung. Der Änderungsantrag wird vom Antragssteller übernommen.  
Änderungsantrag von Julia „schriftlich“ zu streichen wird vom Antragssteller übernommen.

Der neue Absatz lautet:

*(3) Das autonome Referat hat eine Einladungsfrist von 3 Tagen für seine Sitzungen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und muss online der Studierendenschaft bekannt gemacht werden. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten: (...)*

## Zu §2 Absatz (1)

*(1) Die Einladung zur Vollversammlung muss 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Vollversammlung hochschulöffentlich bekannt gegeben werden und mindestens folgende Angaben enthalten: (...)*

Änderungsantrag Konstanze:

Nach „werden“ soll ergänzt werden: „Die Einladung zur Vollversammlung soll allen Studierenden der Universität in geeigneter Weise elektronisch zugestellt werden. Hierzu sollte die Möglichkeit des Versands einer Email über die Universitätsverwaltung genutzt werden.“ Zudem streiche „und“ und ersetze durch „Sie muss“.

Der Änderungsantrag wurde vom Antragssteller übernommen.

Der Absatz lautet neu:

*(1) Die Einladung zur Vollversammlung muss 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Vollversammlung hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die Einladung zur Vollversammlung soll allen Studierenden der Universität in geeigneter Weise elektronisch zugestellt werden. Hierzu sollte die*

*Möglichkeit des Versands einer Email über die Universitätsverwaltung genutzt werden. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten: (...)*

Abstimmung über den gesamten Antrag: Ja/Nein/Enthaltung 12/0/0. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **8. Änderung der Sozialordnung**

Kai äußert sich als Mitglied des Sozialausschusses und spricht sich für den Antrag aus.

Es kommt zur Abstimmung. (Ja/Nein/Enthaltung) 11/1/0. Der Antrag wird angenommen.

### **9. Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

### **10. Sonstiges und Termine**

Philip

18.Mai Live Übertragung des ESC auf der AstA Ebene.

23.Mai AstA Open Air

Yannick

21.Mai Veranstaltung zur Europäischen Union und deren Integrationsprozess

Kai

18.April Plakate basteln vom Bündnis gegen Rechts für die Demo am Samstag.

9. Mai Abschlussveranstaltung von BM3

Lukas

25.April Veganer Kochkurs bei der ESG mit Lukas

Maik

8.Mai um 18 Uhr nächste StuPa Sitzung.

*Sitzung wird von Mike um 00:12 Uhr beendet.*